

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Cengarle Home Furnishing GmbH – B2B

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Unsere Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen – auch zukünftige – für Unternehmer iSd § 1 KSchG bzw. § 1 UGB erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"). Entgegenstehende, in diesen AGB nicht enthaltene oder anderslautende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, soweit auf diese durch den Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht hingewiesen wird und sie mit diesen AGB nicht vereinbar sind.

2. Vertragsinhalt, Vertragsabschluss

2.1 Die in Produktkatalogen, Prospekten und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen werden nur dadurch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zu rechtsverbindlichen Bestandteilen des Vertrags.

2.2 Unsere Angebote, etwa Kostenvorschläge und Liefertermine, sind unverbindlich. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als abgeschlossen. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung ist der Vertragspartner an seine Bestellung zwei Wochen ab Zugang bei uns gebunden.

Der Vertragspartner hat die Richtigkeit unserer Auftragsbestätigung, die Übereinstimmung mit seiner Bestellung und die in der Auftragsbestätigung etwaig genannten voraussichtlichen, unverbindlichen Liefertermine zu überprüfen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung des Vertragspartners nur in vertraglichen Nebenbestandteilen ab und erklärt der Vertragspartner nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich, dass er an das neue Angebot nicht (zur Gänze) gebunden sein möchte, so wird die Auftragsbestätigung samt Änderungen zur Bestellung des Vertragspartners Vertragsinhalt. Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen zu einem bestehenden Auftrag aufgrund von Wünschen des Vertragspartners bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung unsererseits.

2.3 Die Stornierung eines Auftrags durch den Vertragspartner ist unzulässig. Wenn uns ein Vertragspartner eine Leistung schuldet, deren Einbringung durch geänderte Umstände der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners gefährdet erscheint, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und daraus resultierende Ansprüche geltend zu machen.

3. Warenbeschreibungen, Schutzrechte, Änderungen, Kostenvorschläge

3.1 Warenbeschreibungen in Katalogen, Prospekten etc. stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. An Modellen, Mustern, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor. Jegliche angeführten Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden, sofern der Vertragspartner diese nicht entgeltlich erworben hat. Der Vertragspartner hält uns schad- und klaglos für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch die Herstellung von Liefergegenständen nach den individuellen Angaben des Vertragspartners. Werden vom Vertragspartner Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist.

3.2 Konstruktions- und Materialänderungen behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstands nicht wesentlich und nicht nachteilig beeinträchtigt wird und dies keinem vom Vertragspartner ausdrücklich geäußerten Wunsch widerspricht.

3.3 Unsere Kostenvorschläge sind im Geltungsbereich dieser AGB entgeltspflichtig und unverbindlich. Der Vertragspartner trägt die Kosten für die Planung, Beratung, Bemusterung und Materialprüfung.

4. Preise, Liefer- und Montagebedingungen, Preisanpassung

4.1 Die Preise sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, inklusive Verpackung, jedoch zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu verstehen. Unsere Leistungen erfolgen gemäß Incoterm-Klausel EXW (Ex Works), die nach den Incoterms 2000 auszulegen ist.

4.2 Sofern die Lieferung und/oder Montage in Abweichung zu Punkt 4.1. durch uns erfolgt, hat der Vertragspartner nach Möglichkeit Vorkehrungen zu treffen, um dies möglich und zumutbar zu machen (z.B. entsprechende Beheizung, trockene Räume, freie Zufahrt, Transportwege frei von Arbeiten anderer Werkunternehmer, gesicherte Zufahrt für LKW, Benützungsmöglichkeit eines Aufzugs bei einzurichtenden Bauwerken ab 2 Stockwerken, Möglichkeit der kostenlosen Strom- und Beleuchtungsbenützung sowie Zurverfügungstellung eines versperrbaren Raumes),

andernfalls wir uns vorbehalten, den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Nicht vorhergesehene Kosten bei der Lieferung und/oder Montage, die nicht von uns verursacht wurden (z.B. Zwischenlagerung, mehrmalige Anfahrt), sind vom Vertragspartner zu begleichen.

4.3 Bei Verträgen mit Vertragspartnern mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, wenn sich die Lohnkosten (z.B. aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen oder Betriebsvereinbarungen) oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Fremdarbeiten, Finanzierungen etc verändern. Derartige Preisänderungen sind nur für Leistungen vorzunehmen, die erst nach drei Monaten der vereinbarten Lieferfrist zu leisten sind. Wir bemühen uns nach unseren vorausschauenden Möglichkeiten, im Interesse des Vertragspartners Kosten zu sparen und den Aspekt der Kostenminimierung bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

5. Zahlungsbedingungen, Teilrechnungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

5.1 Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, vierzehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir behalten uns vor, jederzeit Anzahlungen von bis zu 100% des Auftragswerts unter Angabe einer Begründung für unser Vorgehen zu verlangen. Zahlungen gelten erst mit Zahlungseingang als erfolgt. Weiters sind wir ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

5.2 Der Vertragspartner hat auf die Möglichkeit der Aufrechnung zu verzichten. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nur zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrags.

6. Zahlungsverzug, Mahn- und Inkassospesen

6.1 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der in § 456 UGB vorgesehenen Höhe zu verlangen. Soweit der Vertragspartner glaubhaft macht, dass ihn für den Verzug kein Verschulden trifft, hat er Verzugszinsen in Höhe von 7,5 % p.a. zu leisten. Darüber hinausgehende (Zins-)Schäden hat der Vertragspartner zu ersetzen, soweit er nicht nachweist, dass er nach Kräften versucht hat, die unsererseits erlittenen Schäden zu verhindern bzw. zu minimieren.

6.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters für den Fall des, wenn auch unverschuldeten, Zahlungsverzugs, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, jedoch mindestens einen Pauschalbetrag von EUR 40,- gemäß § 458 UGB zu ersetzen. Der Vertragspartner hat, wenn wir das Mahnwesen selbst betreiben, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 12,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 5,- zu bezahlen.

7. Versandart, Teillieferungen

Mangels Vereinbarung steht es in unserem Ermessen, die zweckmäßige Versandart zu bestimmen, sofern in Abweichung zu Punkt 4.1 die Lieferung durch uns erfolgt. Ausdrücklich geäußerte Wünsche des Vertragspartners werden bei Vornahme der Lieferung von uns berücksichtigt. Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

8. Lieferfrist, Selbstbelieferungsvorbehalt, Annahmeverzug

8.1 Wir vereinbaren Lieferzeiten nach Kalenderwochen. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn die Verbindlichkeit von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

8.2 Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen/Freigaben, der vollständigen Klärung etwaiger vom Vertragspartner zu beantwortender produktbezogener Fragen und der durch diesen angegebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung/Ausstattung des Liefergegenstands. Entscheidend für den Fristbeginn ist jeweils der Zugang an uns. Bei einer Anzahlungspflicht gemäß Punkt 5.1 beginnt die Lieferfrist jedenfalls frühestens mit Ablauf des Tags zu laufen, an dem die Anzahlung bei uns eingegangen ist. Der Vertragspartner oder ein von ihm Beauftragter hat die Ware innerhalb von 24 Stunden ab dem von uns genannten Abholzeitpunkt abzuholen.

8.3 Wir sind berechtigt, verbindliche Lieferfristen gemäß Punkt 8.1 aus den Gründen des Punkts 8.4 sowie bei Bestehen sonstiger Hindernisse, die nicht durch ein zumindest grob fahrlässiges Verhalten unsererseits herbeigeführt wurden, angemessen zu verlängern. Das gilt auch, sofern die Lieferverhinderung auf Verzug oder Nichtleistung eines Vorlieferanten zurückgeht. Dem Vertragspartner stehen aus solchen nicht grob fahrlässigen Verzögerungen keine Ansprüche zu.

8.4 Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt (zB Streik, Feuer, Krieg, Transportstörung, etc) oder aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, etwa wegen nicht rechtzeitigem Abschluss notwendiger Vorarbeiten durch den Vertragspartner, haben wir nicht einzustehen. Trifft den Vertragspartner am Verzug oder der Unmöglichkeit ein Verschulden, hat er uns den dadurch verursachten

Schaden bzw. Ausfall zu ersetzen. Sollte als Folge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, die Leistung nicht nur kurzzeitig verhindert werden, sind wir berechtigt, die noch offenen Lieferzusagen leistungsfrei zu stornieren. Das gilt auch, sofern die Lieferverhinderung auf Verzug oder Nichtleistung eines Vorlieferanten zurückgeht.

8.5 Für Verzug oder Unmöglichkeit der (Teil-)Lieferung aus anderen als in Punkt 8.4 genannten Gründen haben wir nur dann einzustehen, wenn uns zumindest grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

8.6 Der Vertragspartner hat die Ware/Leistung unverzüglich nach Bereitstellung oder, wenn die Lieferung/Leistungserbringung durch uns oder durch ein von uns beauftragtes Unternehmen erfolgt, nach der Lieferung/Leistungserbringung abzunehmen. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns oder bei einer Spedition einzulagern, wofür wir berechtigt sind, eine entsprechende Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung zu stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; in beiden Fällen gilt eine Konventionalstrafe in Höhe von 50 % des Preises der zu erbringenden Leistung, sofern es sich bei den zu erbringenden Waren und Dienste um Serien- oder Standardprodukte handelt, oder in Höhe von 90 % des Kaufpreises, sofern es sich bei den zu erbringenden Waren und Diensten um Einzelanfertigung nach Wunsch des Vertragspartners handelt, als vereinbart. Wir behalten uns die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche (z.B. Lager- und Transportkosten, Kosten mehrmaliger Anfahrt) vor.

9. Mängelrüge, Gewährleistung, Verjährung

9.1 Der Vertragspartner hat den Liefergegenstand unverzüglich – d. h. insbesondere vor Nutzung, Einbau oder Weiterverarbeitung – zu untersuchen, und Mängel jeglicher Art (auch an der Verpackung) unter Angabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich zu rügen. Die Rüge muss uns bei offenen Mängeln innerhalb von sieben Werktagen ab Lieferung oder Herstellung einer körperlichen beweglichen Sache oder Montage, bei versteckten Mängeln innerhalb von drei Werktagen nach Kenntnis des Vertragspartners oder ihm im weitesten Sinn zuzurechnender Personen schriftlich übermittelt werden. Entspricht die Rüge nicht den genannten Erfordernissen, gilt das Produkt bzw. das Werk als genehmigt, soweit kein in die Augen fallender Mangel vorliegt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind für den Fall, dass uns grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorzuwerfen ist, nicht ausgeschlossen.

9.2 Der Vertragspartner hat zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Macht er glaubhaft, dass ihm dieser Beweis nicht möglich ist, reicht es aus, wenn er glaubhaft machen kann, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden hat. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns gegenüber Unternehmern vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Etwaige geäußerte Wünsche des Vertragspartners sind bei grundsätzlicher Wahlmöglichkeit der Art der Gewährleistungserbringung unsererseits zu berücksichtigen.

9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen ein Jahr, für unbewegliche Sachen eineinhalb Jahre ab Übergabezeitpunkt. Der Regressanspruch gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

9.4 Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit der Ware haften wir nur in den in Punkt 10 genannten Grenzen.

10. Haftungsbeschränkung

Wir haben für einen dem Vertragspartner entstandenen Schaden einzustehen, sofern es sich nicht um einen Personenschaden handelt, nur insoweit, als uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt

Bewegliche Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren in unserem Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten. Wir sind jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, das unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkt Dritten zu verpfänden, ins Sicherungseigentum zu übergeben oder über diese in anderer Weise zu Gunsten Dritter zu verfügen. Von einer zwangsweisen Pfändung oder sonstigen Zugriffen dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sind wir unverzüglich zu verständigen.

12. Schutz der Pläne

a) Wir behalten uns alle Rechte und Nutzungen an den von uns erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.

b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden. Vervielfältigung und Erstellung einer digitalen Kopie zur eigenen Dokumentation ist im dafür notwendigen Umfang zulässig.

c) Wir sind berechtigt, der Vertragspartner verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt unseren Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) anzugeben.

d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen haben wir Anspruch auf ein Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei uns die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruchs vorbehalten bleibt. Die Beweislast, dass der Vertragspartner nicht unsere Unterlagen genutzt hat, obliegt dem Vertragspartner, wenn die Nutzung nach den äußeren Erscheinungen nicht gänzlich abwegig erscheint.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Österreichischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

13.2 Gegenüber Unternehmern wird für sämtliche Streitigkeiten die Zuständigkeit des für Wien-Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Wir haben in jedem Fall das Recht, auch am allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand eines Vertragspartners zu klagen.

14. Schriftlichkeitsgebot, Sonstiges

14.1 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. E-Mails erfüllen im Rahmen dieser AGB die Schriftform.

14.2 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnisses und die Übertragung dieses Vertragsverhältnisses durch den Vertragspartner an einen Dritten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

14.3 Sämtliche in den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen aller Geschlechter.

